

- für die Überprüfung der vom Betrieb getroffenen Entscheidung, daß eine vereinbarte und bereits angenommene Neuerleistung ganz oder teilweise nicht benutzt wird, sofern nicht eine Vergütungsforderung darauf gestützt wird, daß entgegen dieser Entscheidung eine Benutzung tatsächlich erfolgt.
- 1.3. Zuständigkeit für Vergütungsstreitigkeiten aus Neuerervorschlägen
- 1.3.1. Die konsequente Sicherung der den Neuerern zustehenden Rechte erfordert, daß die Gerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Vergütungsstreitigkeiten zunächst die Voraussetzungen für Vergütungsansprüche sorgfältig klären. Eine Vergütungsstreitigkeit liegt vor, wenn
- über einen Anspruch auf Vergütung oder Aufwendungen für einen Neuerervorschlag dem Grunde oder der Höhe nach zwischen dem Neuerer und dem zur Zahlung der Vergütung verpflichteten Betrieb Streit besteht;
  - ein Antrag bzw. eine Klage auf Feststellung der Verpflichtung des Betriebes zur Vergütungszahlung eingereicht wird.
- 1.3.2. Um einen Vergütungsstreitfall, in dem die Gerichte tätig werden, handelt es sich auch, wenn Vergütung begehrt wird, obwohl
- der Betrieb eine Benutzung des Neuerervorschlages abgelehnt oder eine Entscheidung über die Benutzung des Neuerervorschlages nicht getroffen hat, der Werk tätige aber behauptet, sein Vorschlag werde benutzt;
  - der Betrieb einen Vergütungsanspruch verneint, weil der Vorschlag kein Neuerervorschlag sei, der Werk tätige aber behauptet, der Vorschlag weise die an einen Neuerervorschlag zu stellenden Merkmale auf und werde auch benutzt;
  - der Betrieb abgelehnt hat, den Vorschlag als Neuerervorschlag zu registrieren, oder abgelehnt hat, einen an der Erarbeitung des Vorschlages beteiligten Werk tätigen als Einreicher zu registrieren, der Werk tätige aber behauptet, der Vorschlag erfülle die an einen Neuerervorschlag zu stellenden Anforderungen, stamme von ihm bzw. sei unter seiner aktiven Beteiligung entstanden und werde auch benutzt.
- 1.3.3. Die Gerichte sind weiter zuständig zur Entscheidung über Ansprüche auf eine Erhöhung der Vergütung gemäß § 6 der 1. DB vom 22. Dezember 1971 zur NVO
- Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — (GBI. II 1972 Nr. 1 S. 11), wenn der Betrieb eine Erhöhung für eine konkret bestimmte Leistung zugesichert hat oder sich aus anderen Festlegungen ein Anspruch auf erhöhte Vergütung ergibt.
- 1.3.4. Über Ansprüche auf die in § 24 Abs. 1 NVO dem Neuerer zugesicherte Prämie für den Fall, daß sein Vorschlag zur Benutzung einer früher vorgeschlagenen Neuerung führt, welcher der innerbetriebliche Vorrang zusteht, entscheiden die Gerichte dem Grunde nach.
2. Zur Entscheidung von Streitfällen über Vergütungen
- 2.1. Zu den allgemeinen Voraussetzungen eines Vergütungsanspruchs aus einem Neuerervorschlag
- In Streitfällen über die Berechtigung eines Vergütungsanspruchs wegen eines Neuerervorschlages haben die Gerichte zu prüfen, ob der Neuerervorschlag
- a) den Anforderungen des § 18 NVO entspricht,
  - b) tatsächlich benutzt wird (§ 30 Abs. 1 NVO und § 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO) und
- c) eine Leistung darstellt, die qualitativ über die konkreten Arbeits-, Dienst- oder Studienaufgaben des Werk tätigen hinausgeht (§ 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO).
- Nur wenn diese Voraussetzungen insgesamt gegeben sind, ist ein Vergütungsanspruch dem Grunde nach gerechtfertigt.
- Zur Sachaufklärung haben die Gerichte in den erforderlichen Fällen die Unterlagen des Büros für die Neuererbewegung (BfN), der gewerkschaftlichen Leitungen und ihrer Neuereraktive beizuziehen.
- 2.2. Zu den Merkmalen eines Neuerervorschlages nach § 18 NVO
- 2.2.1. Ob der Vorschlag gemäß der Anforderung in § 18 Ziff. 1 NVO die für die Benutzung im Betrieb wesentlichen Mittel und Wege aufzeigt, läßt sich nur vom Einzelfall her anhand der Aufgabenstellung sowie des inhaltlichen Anliegens und der Zielstellung des Neuerervorschlages prüfen. Ergibt diese Prüfung, daß das angestrebte positive Ergebnis mit den hierzu dargelegten Vorschlägen zu seiner Verwirklichung ohne die grundlegende Lösung weiterer Aufgaben möglich ist, wird im allgemeinen das Erfordernis des Aufzeigens der für die Benutzung im Betrieb wesentlichen Mittel und Wege gegeben sein. Die Betriebe haben ihrer Pflicht zur Unterstützung der Neuerer bei der schriftlichen Darlegung ihrer Vorschläge (§ 19 Abs. 1 NVO) unter Berücksichtigung der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Neuerers nachzukommen.
- 2.2.2. Unter einem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil für die Gesellschaft (Nutzen) im Sinne des § 18 Ziff. 2 NVO sind nicht nur finanzielle Einsparungen zu verstehen. Bei der Prüfung und Entscheidung über das Vorliegen dieses Merkmals ist von den Festlegungen in § 2 der Anordnung vom 20. Juli 1972 über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen (GBI. II Nr. 48 S. 550) auszugehen. Dabei ist zu beachten, daß ein Nutzen auch dann gegeben ist, wenn der wirtschaftliche oder sonstige Vorteil für die Gesellschaft in anderer Weise als in einer der in dieser Anordnung beispielhaft aufgeführten Nutzensarten auftritt.
- 2.2.3. Das in Ziff. 3 des § 18 NVO genannte Erfordernis bedeutet nicht, daß der unterbreitete Vorschlag neu im Sinne von erstmalig sein muß. Er kann durchaus auf bekanntem Wissen und vorhandenen Erfahrungen beruhen. Entscheidend ist, daß die Lösung bisher im Betrieb nicht benutzt wurde oder nicht nachweisbar zur Benutzung vorgesehen war.
- Als Betrieb im Sinne der Ziff. 3 des § 18 NVO ist nicht das Kombinat als Ganzes, sondern der jeweilige Betrieb anzusehen (§ 1 Abs. 2 NVO).
- 2.2.4. Behauptet der Betrieb, die mit dem Vorschlag angestrebte Lösung sei im Zeitpunkt der Einreichung bereits zur Benutzung vorgesehen gewesen, hat er erforderlichenfalls alle Unterlagen vorzulegen, aus denen sich dieser Nachweis ergibt. In der Regel liegt der Nachweis der vorgesehenen Benutzung nur dann vor, wenn eine betriebliche Leitungsentscheidung des dazu befugten Leiters oder Organs vor Einreichung des Vorschlages getroffen wurde.
- 2.2.5. Wird ein Vergütungsanspruch vom Betrieb mit der Begründung verneint, der innerbetriebliche Vorrang gebühre einem anderen, früher eingereichten Vorschlag, haben die Gerichte insbesondere festzustellen, ob die Vorschläge auf die Lösung der gleichen Aufgabenstellung gerichtet waren und, sofern dies zu bejahen ist, ob beide Vorschläge den gleichen Inhalt haben. Trifft